

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2004

Nr. 2004/2520

Behinderung: Wohnheim Sonnhalde Gempen – Taxbewilligung 2005

1. Ausgangslage

Gemäss Budgeteingabe vom 3. November 2004 stellt das Wohnheim Sonnhalde, Gempen, das Gesuch um Bewilligung der Heimtaxen für das Jahr 2005.

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

2. Beschluss

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/1230 vom 15. Juli 2004 (Budgetweisungen für das Jahr 2005).

Das BSV schreibt vor (Rundschreiben Nr. 4/02): Der für die Berechnung des IV-Beitrags gültige Mindestpensionspreis wird auf den 1.1.2005 wie folgt festgesetzt:

Für Rentenbezüger/innen: Fr. 102.— pro Tag

Für übrige Heimbewohner/innen sowie für Personen in Einrichtungen mit geringer Betreuungsintensität: Fr. 60.— pro Tag

2.1 Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebende Taxe wird wie folgt bewilligt:

Pensionspreise für IV-Berechtigte:

Nettotageskosten Wohnheim Fr. 160.—

Extern Beschäftigte Fr. 45.— + ½ des HLE-Ansatzes pro Tag

Für Bewohnerinnen und Bewohner aus Kantonen, welche keine Tagestaxen akzeptieren und gemäss interkantonalen Heimvereinbarung auf die Abrechnung nach Nettotageskosten

bestehen, kommen die **budgetierten Nettotageskosten von Fr. 180.–** pro Anwesenheitstag zur Anwendung. Auf die Erhebung einer Reservationstaxe wird dabei verzichtet.

- 2.2 Die Taxen gelten ab 1. Januar 2005.
- 2.3 Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeindezweigstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.
- 2.4 Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurnische IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

K. Fuhrmann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

L:\soz\behindertenheime\Sonnhalde.gem\RRB_Taxen2005.doc

AGS, Ablage (1)

Aktuarin der SOGEKO (1)

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil (1)

Verein Sonnhalde Gempen, Wohnheim für Behinderte, Haglenweg 13, 4145 Gempen (1)

Frau Christiane Büchner, Hauptstrasse 17, 4148 Pfeffingen (1)

Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe, Ergolzstr. 3, 4414 Füllinsdorf (1)